

restituiren; selbst wenn der auf das Beneficium Berechtigte (der Titular) stirbt, gewinnt jener kein Recht auf Beneficium und Einkünfte, sondern es tritt vielmehr der rechtmäßige Nachfolger des Titulars ganz in die Rechte, welche diesem bei seinem Tode zugestanden hatten. Der Intrusus kann, weil er offenkundig ohne jeden oder wenigstens ohne gültigen Titel Inhaber des beneficium ist (daher auch *palam intrusus* genannt), selbst bei vorhandenem *error communis* keine gültigen Acte, sei es der *jurisdictio fori externi*, sei es der *jurisdictio fori interni*, sei es endlich der *quasi-jurisdictio* als *parochus matrimonio assistens* vornehmen; mit anderen Worten: die Intrusion (im Unterschied von *error communis* verbunden mit *titulus coloratus* oder wenigstens mit *titulus existimatus seu fictus*) schließt die *jurisdictio putativa* aus (vgl. Köln. Past.-Bl. 1888, 26 ff.: Zur *jurisdictio putativa*). Hingegen ist selbst die rein tatsächliche *detentio beneficii*, welche durch die *intrusio* herbeigeführt wird (die sogen. *possessio asinina*), hinreichend, um den Schutz der *Regula Cano. Ap. 35 de annali possessione* zu gewähren (Riganti, Comment. in Reg. 35, n. 70). — Dem Papste allein ist es vorbehalten, die Unrechtmäßigkeit der Intrusion durch Dispensation und eine neue Provison zu heben. Da aber hierbei viel darauf ankommt, ob auch Gewalt angewendet worden, ob gar kein Titel oder ob ein Titel vorhanden gewesen u. dgl., so muß eine genaue und gewissenhafte Darlegung aller Umstände und Vorgänge bei der Intrusion dem Papste vorgelegt werden, und je nach Befund dieser wird dann eine neue Provison gegeben, jedoch mit der Klausel „*salvo jure tertii*“, und mit der Bedingung, daß das unrechtmäßig erworbene Beneficium vorerst in die Hände des *Ordinarius* zurückgegeben werde. [Marx.]

Investitur, eigentlich Einkleidung in eine Amtsstracht, bedeutet im gewöhnlichen Sprachgebrauch die formelle Einweisung in den Genuß von Rechten. Im Mittelalter ward das Wort zuerst in ganz allgemeinem Sinn gebraucht, so daß auch eine Schenkung, ein Verkauf, ein Tausch u. s. w. erst durch eine förmliche *investitura* (*vestitura*) perfect wurde. Dem Geiste des Mittelalters entsprechend geschah die Investitur immer symbolisch durch Uebergabe irgend eines sinnfälligen Gegenstandes, welcher zu dem Object der fraglichen Rechte in irgend einer Beziehung stand. So galt die Uebergabe einer Scholle oder eines Rasenstückes als Einsetzung in den Besitz eines Grundstückes, die Einhändigung des Kirchenschlüssels als Uebertragung des Pfarramtes, die Ueberreichung einer Fahne als Einsetzung in das Markgrafentum. Wie erfinderisch das Mittelalter hierbei war, und wie mannigfach die gewählten Symbole waren, s. bei Ducango, *Glossarium ad scripta. med. et inf. latin. s. v. Investitura*. Einen specifischen Sinn aber, den es bis heute beibehalten hat, erhielt das Wort im canonischen Recht. In diesem bedeutet es die

Einweisung in den Besitz des Beneficiums (*institutio corporalis oder realia, installatio, inthronisatio*). Dieselbe wird durch symbolische Förmlichkeiten vollzogen; der Pfarrer erhält die Schlüssel zur Kirche und zum Pfarrhaus und wird an den Taufstein, in den Beichtstuhl und auf die Kanzel geführt; der Canonici wird in sein stallum geleitet und intonirt das Chorgebet. Die Investitur geschieht, sofern nicht einem Andern dieses Recht eingeräumt ist (wie dies in früheren Zeiten zu Gunsten von Aebten, Archidiaconen, sogar Abtissinnen nicht selten der Fall war), durch den *collator beneficii* oder dessen Bevollmächtigten, nämlich beim Pfarrer oder Beneficiaten in der Regel durch den Bischof oder Generalvicar, während durch den Deanen eine, freilich auch nur im Auftrag des Bischofs gestattete, jedoch rechtlich bedeutungslose Einführung vorgenommen wird, beim Canonici meist durch ein anderes Mitglied des Capitels im Auftrage des jeweiligen Collators; auch ein *procurator specialis* kann mit der Entgegennahme der Investitur betraut werden. Wenn der Obere zugleich bei der Verleihung oder der *institutio canonica* die betreffenden Symbole überreicht oder angewandt hat oder von einer formellen Investitur überhaupt abstieht, so gilt der Instituirte ohne Weiteres als investirt und kann von seinem Beneficium sogleich Besitz ergreifen, während sonst auf eigenmächtige Besitzergreifung arbiträre Strafen, auf gewaltsame Besitzergreifung sogar Aberkennung des Beneficiums gesetzt ist. Durch die Investitur wird der possessoriische Schutz, insbesondere auch nach ein- bzw. dreijährigem Besitz die Vergünstigung der *Reg. Cano. de annali* bzw. *de triennali* herbeigeführt. (Vering, *Lehrb. des Kirchenr.*, Freiburg 1881, 471; Lämmer, *Institutionen des kath. Kirchenr.*, ebend. 1886, 97.) [Kaulen.]

Investiturstreit heißt ein jahrzehntelanges Ringen der Kirche mit den weltlichen Mächten um ungehinderte Ausübung ihrer Disciplinargewalt. Während des 10. und 11. Jahrhunderts war die Ausübung dieses ihr von Gott verliehenen Rechtes besonders durch zwei Laster gefordert, welche den geistlichen Stand von seiner Höhe herabgebracht hatten: durch Concubinat und durch Simonie. Beide Verirrungen hatten hauptsächlich deswegen zu einer erschreckenden Verkommenheit führen können, weil der Kirche das Recht, die Inhaber einer Pfründe oder eines Amtes zu investiren, in ausgedehntem Maße von der Laienwelt beschränkt oder genommen worden war. Den Anlaß hierzu hatte in letzter Instanz schon die Staatsidee Karls des Großen gegeben. Für den Gedanken einer Weltmonarchie, zu welcher die geistliche und die weltliche Macht harmonisch verbunden sein sollten, waren die schwachen Nachfolger des großen Kaisers nicht reif, und auch ihrer ganzen Zeit fehlte diejenige Geistesbildung, welche bei Durchführung einer so großartigen Idee vorzusetzen gewesen wäre. Die Folge davon war, daß die weltlichen Gewaltthaber sich von derselben